



Die Verbandsgemeindewerke informieren:

Dichtigkeitsprüfung von privaten Grundstücksentwässerungsanlagen

In jüngster Vergangenheit wurden von Seiten verschiedener Kanal- und Rohrreinigungs- sowie Kanalsanierungsunternehmen in den örtlichen Printmedien Anzeigen unter Hinweis auf die DIN-Vorschrift 1986-30 und die damit einhergehende Verpflichtung der Grundstückseigentümer zur Dichtheitsprüfung ihrer privaten Entwässerungsanlage bis zum 31.12.2015 geschaltet.

In diesem Zusammenhang gab es mehrfach fernmündliche Anfragen an die Verbandsgemeindewerke Rüdesheim bezüglich der Richtigkeit der in diesen Anzeigen enthaltenen Aussagen.

Zu dem Themenkomplex geben wir Ihnen die nachstehenden Informationen:

Es ist zutreffend, dass die DIN 1986-30 eine Dichtheitsprüfung privater Entwässerungsanlagen in Form einer optischen Zustandserfassung bis zum 31.12.2015 fordert.

Die in der DIN enthaltenen Fristen, auf die in der öffentlichen Behandlung des Themas des öfteren Bezug genommen werden, sind rechtlich ohne eine weitere gesetzliche Umsetzung nicht bindend.

In Rheinland-Pfalz ist im Gegensatz zu anderen Bundesländern eine solche gesetzliche Umsetzung (etwa durch eine Änderung des Landeswassergesetzes) bislang nicht erfolgt, insoweit löst die erwähnte DIN-Vorschrift einen unmittelbaren Handlungszwang noch nicht aus. Vielmehr bedarf es zur Umsetzung konkreter Maßnahmen im Privatbereich einer Aufforderung durch die Wasserbehörden gegenüber dem Grundstückseigentümer.

Nach der derzeit geltenden Rechtslage sind die Träger der Abwasserbeseitigung verpflichtet, das in ihrem Gebiet anfallende Abwasser ordnungsgemäß zu beseitigen und die dafür erforderlichen Einrichtungen und Anlagen nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben. Diese Verpflichtung umfasst auch die Überprüfung der öffentlichen Abwasserkanäle sowie, bei entsprechenden Feststellungen, die Erneuerung bzw. Sanierung der schadhaften Kanäle.

Auch wenn diese Verpflichtung nach aktuellen wasserrechtlichen Vorschriften nur unmittelbar die Träger der Abwasserbeseitigung und Betreiber von Abwasseranlagen trifft und damit der Fokus der Bestimmungen nicht auf den privaten Grundstücksentwässerungsanlagen liegt, ist mittel- bis langfristig eine nachhaltige Verbesserung der Abwasserbeseitigung nur durch Einbeziehung auch der privaten Entwässerungssysteme in die Untersuchungs- und Sanierungspflicht zu erreichen. Es gilt insbesondere das Versickern von Schmutzwasser in den Untergrund und den Zutritt von Grundwasser in das Entwässerungssystem zu verhindern.

Insbesondere vor dem Hintergrund, dass das private Kanalnetz rd. zwei Drittel des gesamten Entwässerungssystems ausmacht und damit ein erhebliches Potential für Umweltschäden bedeutet, kann eine solche Verpflichtung auch für den privaten Bereich nicht dauerhaft außen vor bleiben.

Den aktuellen Sachstand gibt die nachstehende gemeinsame Empfehlung des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz mit dem Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz, dem Städtetag Rheinland-Pfalz, der Ingenieurkammer und dem DWA-Landesverband wieder.

Über Möglichkeiten der Kooperation werden wir Sie noch informieren.

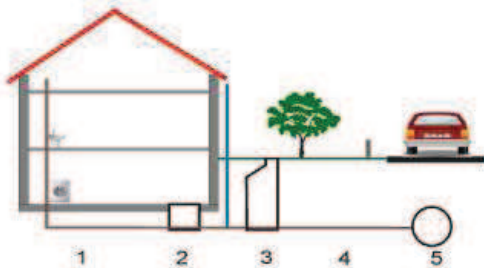
INFORMATION ZUR INSTANDHALTUNG VON HAUSANSCHLUSS- UND GRUNDLEITUNGEN

Das private Kanalnetz in Rheinland-Pfalz ist etwa doppelt so lang wie das öffentliche Netz. Auf der Grundlage von Zustandserfassungen werden im kommunalen Bereich die notwendigen Sanierungen durchgeführt. Dies ist auch für die privaten Hausanschluss- und Grundleitungen erforderlich.

Das Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz, die kommunalen Spitzenverbände, die DWA und die Ingenieurkammer unterstützen, dass die Hauseigentümer in Kooperation mit den Gemeinden die privaten Abwasserleitungen untersuchen und erforderlichenfalls sanieren.

■ WER IST VERANTWORTLICH?

Das häusliche Abwasser wird über die Grundleitungen, die unter dem Haus liegen, und die Hausanschlussleitungen in den öffentlichen Abwasserkanal eingeleitet.



- 1 - Grundleitung
- 2 - Revisionschacht
- 3 - Übergabeschacht
- 4 - Hausanschlussleitung
- 5 - öffentlicher Kanal

Für die Grundleitungen und je nach Entwässerungssatzung für die Hausanschlussleitung bis zur Grundstücksgrenze oder bis zur Einleitstelle in den öffentlichen Kanal ist der Hauseigentümer verantwortlich und damit auch für deren Wartung, Instandhaltung und Dichtheit.



Rohrbruch

Durch undichte Abwasserleitungen kann Abwasser ins Erdreich einsickern und das Grundwasser verunreinigen.

■ WAS IST ZU TUN ?

Bei einer Gefährdung von Boden bzw. Grundwasser durch undichte Leitungen, besteht aufgrund gesetzlicher Vorgaben für den Verursacher die Pflicht, zu handeln. Dies erfordert eine Überprüfung der privaten Abwasserleitungen, die mittels einer Kamerauntersuchung durchgeführt wird.

Zumeist ist es am günstigsten, die Hausanschlussleitung mit einer Satellitenkamera vom öffentlichen Kanal aus zu untersuchen. Weiterführende Grundleitungen werden vom Revisions- bzw. Übergabeschacht aus mit einer Stabkamera inspiziert.

Von dort aus können auch Dichtheitsprüfungen durchgeführt werden, wenn eine Kamerabefahrung nicht möglich ist. Die Kommune bzw. das beauftragte Fachunternehmen können beraten bzw. Ansprechpartner nennen.

Stabkamera



Satellitenkamera



■ WIE KÖNNEN SCHADEN BESEITIGT WERDEN ?

Die durch die Überprüfung mit der Kamera festgestellten Schäden können je nach Schadensart auf unterschiedliche Weise saniert werden.

Bei stark geschädigten Leitungen bis zum Rohrbruch ist eine Erneuerung der Leitung erforderlich, die meist in offener Bauweise ausgeführt wird.



offene Bauweise

Ist das Schadensausmaß geringer, können die Rohre auch in geschlossener Bauweise, d.h. von innen saniert werden.

Hierfür gibt es unterschiedliche Reparatur- bzw. Renovierungsverfahren. Bei örtlich begrenzten Schäden erfolgt die Reparatur meist mit einem Roboter, während bei Streckenschäden verschiedene Reliningverfahren eingesetzt werden können, wie z.B. Schlauch- bzw. Rohrreliningverfahren.



Schlauchrelining

■ WIE KÖNNEN KOSTEN EINGESPART WERDEN ?

Bei einer Bündelung verschiedener Sanierungsmaßnahmen in einem Straßenzug durch die Kommunen können die Untersuchungs- und Sanierungskosten, die der Hauseigentümer tragen muss, erfahrungsgemäß gesenkt werden. Durch Beauftragung von Fachunternehmen können die erforderlichen Qualitätsziele am ehesten erreicht werden.

Die Entwässerungsbetriebe der Kommunen und deren beauftragte Unternehmen können aufgrund Ihrer Fachkompetenz und ihrer Kontakte zu Fachfirmen und Institutionen die Hauseigentümer bei der Durchführung ihrer Aufgabe beraten.



Sanierter Hausanschluss

Daher wünschen wir uns eine enge Kooperation zwischen Hauseigentümern und Kommunen zum Vorteil der verantwortlichen Hauseigentümer und unserer Umwelt.

Für Rückfragen steht Ihnen das örtlich zuständige Abwasserwerk zu Verfügung.

Eine gemeinsame Empfehlung von:

